

BEITRAGSORDNUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER

i.d.F. 19. Änderung vom 22.11.2023, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, mit Schreiben vom 23.04.2024, AZ 53.01-01-632 genehmigt wurde.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Bezirksärztekammer Trier erhebt zur Erfüllung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Daneben kann die Bezirksärztekammer Zuschläge für Fürsorgezwecke und zusätzliche Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten gemäß § 18 der Hauptsatzung erheben.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt am 1. Februar des laufenden Jahres (Veranlagungsstichtag) eine ärztliche Tätigkeit ausübt und Mitglied der Bezirksärztekammer Trier ist. Dies gilt auch für eine gelegentliche Tätigkeit und eine Teilzeittätigkeit. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Landesärztekammer nachweislich zum Beitrag veranlagt worden, entfällt die Beitragspflicht soweit dies der dort ausgeübten Tätigkeit entspricht. Ausgenommen ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Entsteht die Beitragspflicht erst nach dem 1. Februar eines Beitragsjahres, ist der Mindestbeitrag (§ 2 Abs. 3) zu zahlen. Bei erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ab dem 1. Oktober des aktuellen Beitragsjahres, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische, die gutachterliche und ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.

§ 2

Beitragsbemessung, Einkünfte

(1) Der Beitrag wird entsprechend der durch ärztliche Tätigkeit erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) und aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttogehalt abzüglich Werbungskosten) nach dem Einkommensteuergesetz sowie den zu versteuernden Einkünften nach dem Körperschaftsteuergesetz im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bezugsjahr) erhoben. Hat das Mitglied im vorletzten Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Beitragsordnung sind auch Einkünfte, Gehälter bzw. Vergütungen aus der Berufstätigkeit eines Arztes, die nicht unmittelbar Ausübung der Heilkunde ist (z.B. Grundlagenforschung). Bei ausschließlicher Ausübung von Grundlagenforschung kann der Beitrag um 20 % ermäßigt werden.

(3) Ruhegeld, Renten und Kindergeld gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Gleiches gilt für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Kinderfreibetrag kann von den beitragspflichtigen Einkünften in

Abzug gebracht werden, soweit er im Steuerbescheid des der Beitragsveranlagung zugrunde liegenden Kalenderjahres bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens aufgeführt ist. Ein bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigter Kinderfreibetrag kann nicht in Abzug gebracht werden.

(4) Der Beitrag beträgt 0,26 vom Hundert (v.H.) der maßgeblichen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nach Abs. 1 bis 3. Er wird auf volle Euro abgerundet.

Bei Einkünften unter 25.001 € ist der Mindestbeitrag in Höhe von 54,00 € zu zahlen. Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit werden bis zu 1.000.000 € bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Ab Einkünften in Höhe von 1.000.001,00 € ist der Höchstbeitrag zu zahlen. Der Höchstbeitrag beträgt 2.600,00 €.

(5) Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von jährlich 54,00 Euro. Freiwillige Mitglieder, die im Ausland eine ärztliche Tätigkeit ausüben, legen die steuerpflichtigen Einkünfte aus dieser Tätigkeit zugrunde. § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 sowie die §§ 3 bis 6 gelten entsprechend. Der im Ausland gezahlte Kammerbeitrag kann bei Vorlage eines Nachweises bis zum Mindestbeitrag in Abzug gebracht werden.

(6) Mitglieder, die einer anderen Heilberufskammer angehören, zahlen nur einen Beitrag, der sich nach den Einkünften nach § 2 Abs. 1 aus ärztlicher Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bezirksärztekammer Trier ergibt.

(7) Bei Aufnahme oder Änderung der ärztlichen Tätigkeit im vergangenen Jahr sind die Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit des vergangenen Jahres Bemessungsgrundlage. Ärztinnen und Ärzte, die erstmals in der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, legen die daraus erzielten Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit - hochgerechnet auf ein Jahr - bei der Beitragsveranlagung zugrunde. Die Hochrechnung erfolgt auf der Basis einer Gehaltsabrechnung.

(8) Mitglieder, die sich im Laufe des Jahres in Elternzeit befinden, zahlen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung den Mindestbeitrag. Nach Beendigung der Elternzeit sind die dann erzielten Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit bei der Beitragsveranlagung – hochgerechnet auf ein volles Beitragsjahr – zugrunde zu legen.

§ 3 Stundung, Erlass, Ermäßigung

(1) In besonderen Fällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage, kann auf begründeten Antrag der Beitrag durch den Beitragsausschuss ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und zu begründen; vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

(3) Der Antrag ist bis zum 1. April des jeweiligen Beitragsjahres bei der Bezirksärztekammer Trier zu stellen.

(4) Das Ende der Tätigkeit eines Mitgliedes soll auf Antrag berücksichtigt werden. Bei Beendigung der Tätigkeit und anschließender freiwilliger Mitgliedschaft werden die jeweiligen Beiträge anteilig berechnet.

(5) Bei ablehnender Entscheidung des Beitragsausschusses ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vorstandes der Bezirksärztekammer Trier zulässig.

§ 4 Nachweispflicht

(1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Jedes Mitglied hat seine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit auf einem von der Bezirksärztekammer Trier

zugewandten Vordruck (Nachweisbogen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung anzugeben.

(3) Zusammen mit der Rücksendung des Nachweisbogens sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 nachzuweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch die Vorlage eines Auszuges aus der Gewinnermittlung nach dem Einkommenssteuerrecht, einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder durch einen Auszug aus dem Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr, das der Einstufung zugrunde liegt. Im Falle einer Hochrechnung nach § 2 Abs. 7 und Abs. 8 kann ferner eine Gehaltsbescheinigung aus der Zeit der Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(4) Wenn es dem Kammermitglied nicht möglich ist, den Nachweis Abs. 3 zu führen, so kann auf Antrag – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älterer Nachweis der Einkünfte für die Veranlagung herangezogen werden. Dies führt dann zu einer nur vorläufigen Veranlagung. Es kann dafür der Nachweis der Einkünfte für das Jahr vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in Ausnahmefällen für das zwei Jahre davor liegende Jahr.

In diesem Fall ist der reguläre Nachweis der Einkünfte für das Bezugsjahr innerhalb von 24 Monaten nach Zugang des vorläufigen Bescheides vom Mitglied nachzureichen und wird Grundlage des dann zu fertigenden endgültigen Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet, durch Lastschrift nach erhoben oder sind vom Mitglied innerhalb der Frist von einem Monat zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht binnen 24 Monaten eingereicht, so ergeht ein endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag (§ 2 Abs.4). Auf diesen sind die ansonsten in § 5 Abs. 4 beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglichkeiten nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes wird für jeden vorläufigen Beitragsbescheid ein Zuschlag zum Kammerbeitrag in Höhe von 20 € erhoben

§ 5 Veranlagung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Veranlagungsbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Bezirksärztekammer Trier ist berechtigt, bei säumigen Beiträgen Mahnungen zu versenden. Die Mahngebühr beträgt ab der 2. Mahnung 20,00 €.

(3) Mitglieder, die trotz Mahnung der Nachweispflicht nach § 4 nicht nachkommen sind, werden durch Bescheid der Bezirksärztekammer Trier zum Höchstbeitrag nach § 2 Abs. 4 veranlagt. In diesem Fall ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

(4) Legt das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Bescheides einen Nachweis (§ 4 Abs. 3) vor, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Höchstbeitrages. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt nach Abs. 1.

§ 6 Rechtsbehelf

Gegen die Veranlagungsbescheide nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Trier zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen den Widerspruchsbescheid ist

innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO).

§ 7 Einzug, Beitreibung

(1) Der Beitrag ist unbar zu entrichten (Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren).

(2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Kommt der Beitragspflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang der 2. Mahnung seiner Pflicht zur Zahlung nicht oder nicht vollständig nach, ist der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstandenen Mahngebühren und Auslagen nach § 15 Heilberufsgesetz beizutreiben.

(3) Hat ein Mitglied seiner Meldepflicht nicht genügt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei der nachträglichen Veranlagung eine Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

§ 8

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.